

---

Ingke Klimas



14.08.2025

**Generalstaatsanwaltschaft Berlin**

Eißholzstraße 30-33  
10781 Berlin

**Betreff: Dienstaufsichtsbeschwerde sowie Strafanzeige gegen  
Staatsanwalt Bauer wegen Nötigung, Beleidigung, Verleumdung,  
Körperverletzung und dienstrechtlicher Pflichtverletzung**

Am 12.08.2025 kam es im Büro von Staatsanwalt Bauer in der  
Generalstaatsanwaltschaft Berlin zu einem Vorfall, der sowohl strafrechtlich als auch  
dienstrechtlich Relevanz hat.

**Das Verhalten von Herrn Bauer erfüllt mehrere Straftatbestände und ist  
mit dem Bild eines rechtstaatlich handelnden Beamten unvereinbar.**

- § 240 StGB (Nötigung)
- § 185 StGB (Beleidigung)
- § 223 StGB (Körperverletzung)
- § 186 StGB (Üble Nachrede)

Ich kam am 12.08.2025 in das Büro von Oberstaatsanwalt Bauer, um ihn als Hauptabteilungsleiter zur Übernahme eines seit dem 16.07.2025 anhängigen Ermittlungsverfahrens wegen Misshandlung und Kindesentziehung meines vierjährigen Sohnes aufzufordern, das unter dem Az. [REDACTED] geführt wird.

Mir war zuvor durch die Geschäftsstelle mitgeteilt worden, dass das Verfahren um einen weiteren Monat verfristet wurde, mit der Begründung, alle zuständigen Personen seien im Urlaub.

Oberstaatsanwältin Hubberten hatte mir unmittelbar vorher erklärt, auch sie werde sich der Sache nicht annehmen, da sie selbst „ab nächster Woche“ im Urlaub sei.

Die Geschäftsstelle benannte mir Herrn Bauer als verantwortlichen Hauptabteilungsleiter.

Ich kam in sein Büro, stellte mich vor, und fragte ihn, warum ihm mein Name etwas sage, als er angab mich zu kennen.

Er antwortete, mein Name sei ihm bekannt, da „etwas über seinen Schreibtisch gelaufen“ sei, ein Vermerk, zu dem er jedoch keine Auskunft gab.

Noch bevor ich zu einer Erklärung kam, unterbrach er mich lautstark, erklärte, er habe „keine Lust, sich mit mir zu beschäftigen“, und schrie mich an, ich solle „raus, aber ganz schnell“.

Ich fragte ihn, ob er mich gerade anschreie.

In diesem Moment trat er mir körperlich extrem nahe, etwa zwei Zentimeter vor mein Gesicht, sabberte vor Eifer, ballte die Faust und wollte zuschlagen.

Als ich ihn fragte, ob er gerade gewalttätig werden wolle, stieß er mich mit seinem Körper gegen meine Brust aus dem Raum.

**(§ 223 StGB, Körperverletzung)**

---

Sofort rief er nach einer Mitarbeiterin (Frau Spenger) und behauptete vor ihr, ich sei in sein Büro „eingedrungen“ und er habe „deshalb auf mich zugehen müssen“.

Ich widersprach dieser Darstellung klar. Ich habe eine Tonaufnahme des Vorfalls, auf der zu hören ist, dass ich mich ruhig, sachlich und deeskalierend verhalte. (**Anlage 1- Tonaufnahme und Anlage 2- Transkript**)

Besonders schwer wiegt, dass Herr Bauer im Beisein von Frau Spenger erklärte, ich sei „nicht mehr ganz bei Trost“ und eine „Querulanten“. (**§ 185 StGB, Beleidigung - § 186 StGB, Üble Nachrede**)

Diese Äußerungen sind nicht nur ehrverletzend, sondern zielen auf eine psychische Diffamierung und Delegitimierung meiner Person.

Er behauptete außerdem wahrheitswidrig, ich hätte „Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Frau Hubberten“ eingereicht. (**§ 186 StGB, Üble Nachrede**)

**Zu diesem Zeitpunkt hatte ich mit Frau Hubberten zehn Minuten zuvor erstmals persönlich gesprochen. Ich widersprach dieser Behauptung sofort.**

Die Kombination aus körperlicher Aggression, lauter verbaler Eskalation, öffentlicher Herabwürdigung meiner psychischen Gesundheit und vorsätzlicher Falschbehauptung über mein Verhalten gegenüber Dritten ist für einen Beamten im Justizdienst untragbar.

---

**Herr Bauer war in diesem Moment offensichtlich emotional überfordert, zeigte keine Impulskontrolle und war nicht in der Lage, zwischen persönlicher Abneigung und beruflicher Rolle zu unterscheiden.**

**Es stellt sich die grundsätzliche Frage, wie eine derart instabil agierende Person eine leitende Position innerhalb der Staatsanwaltschaft bekleiden kann.**

Die Äußerung, ich sei eine „Querulantin“, stellt in diesem Zusammenhang nicht nur eine persönliche Beleidigung dar, sondern eine strategische Pathologisierung legitimer rechtsstaatlicher Einwände.

**Sie ist zudem unbegründet und dient erkennbar der Diffamierung. Sie ersetzt keine inhaltliche Auseinandersetzung, sondern soll diese umgehen.**

**Es liegt kein missbräuchliches Verhalten vor, sondern eine klar dokumentierte Auseinandersetzung mit strukturellem Fehlverhalten innerhalb von Justiz und Behörden.**

Das ist das Gegenteil von Querulanz.

Eine solche Abwertung entzieht sich jeder sachlichen Grundlage und ist in keiner Form akzeptabel, weder individuell noch institutionell.

**Dieses Verhalten ist ein gezielter, persönlich motivierter Angriff aus dem Amt heraus, gegen eine schutzsuchende Mutter, die auf akutes rechtswidriges Behördenversagen hinweist.**

---

Unmittelbar nach dem Vorfall habe ich die Polizei verständigt.

Vor Ort schilderte ich den Ablauf und wies darauf hin, dass ich eine Tonaufnahme des Gesprächs habe. Ich erklärte, dass ich an dem Gespräch der Beamten mit Herrn Bauer teilnehmen möchte, sofern es keine rechtliche Grundlage für meinen Ausschluss gibt. Eine solche wurde mir nicht benannt.

Stattdessen erklärte mir die Beamtin, sie halte meine Anwesenheit nicht für sinnvoll. Ich wies sie darauf hin, dass ihre persönliche Einschätzung an dieser Stelle unerheblich ist, maßgeblich sei allein, ob ein rechtliches Hindernis besteht. Solange dies nicht der Fall sei, wolle ich von meinem Recht Gebrauch machen.

Darauf entgegnete sie, sie sei angehalten, deeskalierende Entscheidungen zu treffen, und da ich „sehr aufgereggt“ wirke, halte sie es für besser, wenn ich nicht dabei sei. Ich sagte ihr daraufhin, sie könne jetzt gerne versuchen, mich als aufgereggt darzustellen, um meine Anwesenheit zu verhindern, das ändere aber nichts an der Tatsache, dass ich ruhig vor ihr stehe und sachlich erkläre, dass ich an dem Gespräch teilnehmen möchte.

Erst dann lenkte sie ein und sagte, es könne ja auch sein, dass Herr Bauer selbst keine Aussage in meiner Anwesenheit machen wolle.

Wenig später wurde mir mitgeteilt, Herr Bauer lehne die Aussage in meiner Anwesenheit ab.

Ich akzeptierte dies und bat um eine Vorgangsnummer.

Dann habe ich gefragt, ob ich an Ort und Stelle Anzeige erstatten kann, wegen Körperverletzung, Beleidigung, Amtsmissbrauch und übler Nachrede.

---

**Ein Beamter erklärte mir, eine Anzeige könne nicht aufgenommen werden, nur weil jemand laut werde. Ich stellte klar, dass es hier nicht um Lautstärke geht, sondern um einen körperlich übergriffigen Staatsanwalt, der mich in seinem Büro anschreit, mir mit geballter Faust entgegentritt, mir körperlich zu nahe kommt und mich anschließend mit der Brust aus dem Raum drängt.**

**Dass dieser Vorgang vor Ort als belanglos abgetan wurde, ist nicht hinnehmbar.**

Ich habe die Tonaufnahme nicht der Polizei übergeben, sondern angekündigt, sie im Rahmen dieser Beschwerde direkt der Generalstaatsanwaltschaft vorzulegen, was hiermit erfolgt.

#### **Hinweis**

Auch das Gespräch mit der Polizei wurde aufgezeichnet. Sollte später behauptet werden, ich sei vor Ort aufgereggt gewesen oder hätte mich unklar geäußert, werde ich auch dagegen rechtlich vorgehen.

**Versuche, legitime Einwände durch psychologische Etiketten zu entwerten, sind sachlich nicht haltbar.**

Die Unterlagen, die bislang bei der Staatsanwaltschaft Berlin lagen, sind hiermit zurückgezogen. Ich überreiche der Generalstaatsanwaltschaft:

- Strafanzeige vom 16.07.2025,
- Nachtrag vom 28.07.2025 („Dokumentierte Gewalt, Hilferufe und institutionelles Wegsehen“),
- Nachtrag vom 31.07.2025 („Nachtrag zur systematischen Kindesentziehung“),
- Nachtrag vom 06.08.2025 zur strafbaren Trennung durch Richter Zweifel,

Nach § 147 GVG liegt die Dienstaufsicht über die Staatsanwaltschaft bei Ihnen.

(§ 33 BeamtStG, Wohlverhaltenspflicht - § 36 BeamtStG  
Pflichtverletzungen)

**Angesichts des hier geschilderten Vorfalls, bei dem ein Oberstaatsanwalt dieser Behörde gegenüber einer Hinweisgeberin körperlich übergriffig wurde, ist es dienstrechlich und strafverfahrensrechtlich nicht vertretbar, dass dieses Verfahren weiterhin durch dieselbe Behörde bearbeitet wird.**

**Die Übernahme durch die Generalstaatsanwaltschaft ist damit nicht nur sachlich geboten, sondern aufsichtsrechtlich zwingend.**

Der Vorgang wird öffentlich dokumentiert. Die Art und Weise, wie staatliche Stellen in diesem Verfahren handeln, überschreitet längst den Bereich vertretbarer Fehlentscheidungen.

**Es zeigt sich ein institutionelles Systemversagen.**

  
Ingke Klimas